

Pfister Roth Vogt Braun | Postfach 10 02 61 | 72302 Balingen

MERKBLATT

weitere Merkblätter unter www.prvb.de**Geschäftsführer:****Holger Pfister**, Diplom-Betriebswirt (BA), Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht**Holger Roth**, Diplom-Betriebswirt (BA), Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)**Alexander Vogt**, Diplom-Kaufmann, Steuerberater
Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e. V.)**Hauptsitz:**Grünewaldstraße 1
72336 Balingen**Zweigniederlassung:**Europaplatz 2
72458 AlbstadtTelefon +49 7433 9699 - 0
Telefax +49 7433 9699 - 40Telefon +49 7431 94928 - 0
Telefax +49 7431 94928 - 40info@prvb.de
www.prvb.de

Erklärung zu Nebentätigkeiten

Inhalt

- I. Konstellationsbeispiele
 - 1.1 Grundregel beim Minijob
 - 1.2 Minijobs ohne Hauptbeschäftigung
 - 1.3 Hauptbeschäftigung und ein zusätzlicher Minijob
 - 1.4 Hauptbeschäftigung und mehrere Minijobs
- II. Risiken bei Nebentätigkeiten
- III. Empfehlung unserer Kanzlei

Nebentätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen („Minijobs“) sind weit verbreitet. In der Praxis kommt es jedoch häufig zu sozialversicherungsrechtlichen Fehleinschätzungen, insbesondere wenn mehrere Beschäftigungen gleichzeitig ausgeübt werden. Da die Beurteilung immer unter Berücksichtigung aller Beschäftigungsverhältnisse erfolgt, können bei falscher Einstufung erhebliche Nachforderungen der Sozialversicherung entstehen.

Mit dieser Mandanteninformation möchten wir Ihnen einen Überblick über wichtige Regelungen, typische Konstellationen sowie Risiken für Arbeitgeber geben.

I. Konstellationsbeispiele:

1.1 Grundregel beim Minijob:

Eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) liegt grundsätzlich vor, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt (Stand 2026) 603 € brutto nicht übersteigt. Minijobs sind für Arbeitnehmer grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei (mit Ausnahme der Rentenversicherung) und für Arbeitgeber pauschal abgabepflichtig. Nur, wenn der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung nicht nutzt, wird der Minijob über die persönliche Lohnsteuerkarte (oft Steuerklasse VI bei Nebenjobs) versteuert. Bei mehreren Beschäftigungen erfolgt häufig eine Zusammenrechnung der Verdienste.

1.2 Minijobs ohne Hauptbeschäftigung:

Besteht keine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, werden alle Minijobs zusammengerechnet.

Minijob A: 300 €

Minijob B: 300 €

Folgen:

- Keine Überschreitung der Minijobgrenze, da der Gesamtverdienst bei 600€ liegt.
 - beide Beschäftigungen gelten als geringfügige Beschäftigung (Minijob)
- Keine Risiken für die Arbeitgeber.

Minijob A: 350 €

Minijob B: 300 €

Folgen:

- Überschreitung der Minijobgrenze mit einem Gesamtverdienst von 650 €
 - beide Beschäftigungen gelten nicht mehr als geringfügige Beschäftigung (Minijob)
- Es entsteht volle Sozialversicherungspflicht bei beiden Beschäftigungen.

1.3 Hauptbeschäftigung und ein zusätzlicher Minijob

Besteht bereits eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, ist ein zusätzlicher Minijob zulässig.

Hauptbeschäftigung: 3.000 €

Minijob A: 100 €

Minijob B: 500 €

Folgen:

- Hauptbeschäftigung: sozialversicherungspflichtig
 - Minijob: geringfügige Beschäftigung
- Der Minijob bleibt sozialversicherungsfrei, keine Risiken für die Arbeitgeber.

Hauptbeschäftigung: 3.000 €

Minijob: 603 €

1.4 Hauptbeschäftigung und mehrere Minijobs (häufige Sozialversicherungsfälle)

Besteht bereits eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung und werden mehrere Minijobs ausgeübt, gilt:

- Nur der zuerst aufgenommene Minijob bleibt geringfügig
- Alle weiteren Minijobs werden der Hauptbeschäftigung angerechnet und werden

lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig in der Kranken-, Renten-, und Pflegeversicherung.

- Beide Minijobs dürfen die Minijobgrenze nicht überschreiten

Achtung: Es lauert hier die größte Gefahr einer Nachzahlung. Es erfolgt keine Zusammenrechnung der beiden Minijobs neben der Hauptbeschäftigung für eine Beurteilung der Minijobgrenze.

Folgen:

- Hauptbeschäftigung: sozialversicherungspflichtig
 - Minijob A: geringfügige Beschäftigung
 - Minijob B: sozialversicherungspflichtig, wird der Hauptbeschäftigung angerechnet
- Sozialversicherungspflicht entsteht bei Minijob B.

II. Risiken bei Nebentätigkeiten

Arbeitgeber tragen bei Minijobs eine erhöhte Prüfungsverantwortung. Bei unzutreffender Einordnung von Beschäftigungsverhältnissen oder bei falscher Einstufung können folgende Folgen entstehen:

- Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen
- Säumniszuschläge
- Nachberechnung von Lohnsteuer
- Probleme bei Sozialversicherungsprüfungen
- zusätzlicher administrativer und finanzieller Aufwand

Diese Risiken entstehen häufig, wenn

- weitere Beschäftigungen nicht bekannt sind
- Arbeitnehmer Nebentätigkeiten nicht melden
- Arbeitgeber keine entsprechende Abfrage durchführen

III. Empfehlung unserer Kanzlei

Um sozialversicherungsrechtliche Risiken zu vermeiden, empfehlen wir:

- Mitarbeiter jährlich zum Jahresanfang nach weiteren Beschäftigungen fragen
- Nebentätigkeiten schriftlich erklären zu lassen
- Änderungen bei Beschäftigungen unverzüglich mitzuteilen

Gerne unterstützen wir Sie bei der korrekten Beurteilung von Nebentätigkeiten und Minijobs.

Ihre Steuerkanzlei PRVB

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.